

## **1. Allgemeine Dienstaufführung**

(1) Das Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein reglementiertes Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Veranstaltungsschutz, Ordnerdienste oder Sonderdienst aus.

a)

Der Schutz von Veranstaltungen erfolgt in entsprechender Kleidung aus und besteht aus mindestens 2 Personen. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstabweisungen festgelegt.

b)

Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personnrkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Sicherungsposten sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(2)

Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen (im Folgenden: Unternehmen) werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3)

Das Unternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen. Das Unternehmen behält sich vor Aufträge an dritte weiterzugeben.

(4)

Das Unternehmen ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

5)

Sollte es sich aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht ausgeben, eine Sicherheitspolizeiliche Überprüfung von Mitarbeitern durch den Auftragnehmer zu veranlassen trägt der Auftragnehmer das Risiko gegenüber der Gewerbebehörde. Nicht überprüfbares Personal stellt in keinem Fall einen Beanstandungsgrund welcher Art auch immer dar und berechtigt in keinem Fall zu Ansprüchen jeglicher Art.

## **2. Begehungsvorschrift**

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift / der Alarmplan maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden. Dieser Sachverhalt ist jedenfalls schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftragnehmer vorzulegen. Die Anforderung des Einsatzprotokolls hat in jedem Fall schriftlich binnen 3 Tage nach Ende der Dienstleistung zu erfolgen. Bei Verspäteter Anforderung hat der Auftragnehmer kein Anrecht mehr auf Vorlage, steht es dem Auftragnehmer aber frei aus dieses aus eigenen Stücken vorzulegen

## **3. Schlüssel und Notfallanschriften**

(1)

Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2)

Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet das Unternehmen gem. dieser AGB's

## **4. Beanstandungen**

(1)

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes (etwa Nichtantritt des Dienstes, Verspätungen, Schlechterfüllung der vereinbarten Sicherheitsdienstleistungen etc.) beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform der Betriebsleitung des Unternehmens zwecks Abhilfe mitzuteilen.

(2)

Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn das Unternehmen nach Benachrichtigung in Textform nicht in angemessener Zeit - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.

## **5. Auftragsdauer**

Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist – ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

## **6. Ausführung durch andere Unternehmen**

Das Unternehmen ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unternehmen zu bedienen, die die Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung besitzen und zuverlässig sind.

## **7. Unterbrechung der Bewachung**

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

## **8. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Hat jedenfalls in Schriftform und begründet zu erfolgen.

## **9. Rechtsnachfolge**

Bei Tod des Auftraggebers / Auftragnehmers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung des Unternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

Bei Krankheit oder Unfall tritt eine durch den Auftraggeber im voraus genannte Person in dessen Rechte (Auftragsrecht, Auftragsablauf, Weisungsrecht ein. Diese Person hat jedenfalls den Vertretung glaubhaft (z.B: mittels Aufenthaltsbestätigung eines Krankenhauses o.ä.) schriftliche nachzuweisen und ist von dieser Person eine Vertretungsvollmacht in Kopie an den Auftragnehmer / Einsatzleiter zu übergeben.

## **10. Haftung und Haftungsbegrenzung**

(1)

Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(2)

Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.

(3)

Es besteht keine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Von einem allfälligen Anspruch ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(4)

Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

## **11. Geltendmachung von Ansprüchen**

(1)

Schadensersatzansprüche müssen unmittelbar nach Dienstende innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden.

(2)

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

## **12. Haftpflichtversicherung und Nachweis**

entfällt

## **13. Zahlung des Entgelts**

### **(1) Entgelt**

Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Voraus zu zahlen. Sollte die Zahlung auf Rechnung vereinbar sein beträgt das Zahlungsziel 7 Tage ab Rechnungserhalt. Kommt der Auftraggeber diesem Zahlungsziel nicht nach und ist durch den Auftragnehmer eine erneute Rechnung zu stellen verkürzt sich das Zahlungsziel auf 3 Tage ab Rechnungserhalt. Bei weitem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt ohne weiteren Mahnschritten eine Mahnklage beim sachlich und örtlichen in diesen AGB's angeführten Gericht einzubringen. Die Kosten für eine Anwaltliche Vertretung des Auftragnehmers sowie die Pauschalgebühren trägt der Auftraggeber

### **(2) Aufrechnung von Entgelten**

Aufrechnung des Entgelts ist nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

### **3) Zahlungsverzug:**

Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, d.h. um ein Geschäft zwischen Unternehmer und Verbraucher oder um ein Geschäft zwischen Privaten, so gilt ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4 % pro Jahr. Für Geschäfte zwischen Unternehmern (bzw. Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie Bund, Länder, Gemeinden) gilt aufgrund des Zahlungsverzugsgesetzes nunmehr ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend (d.h. der 1.1. für das 1. Halbjahr, der 1.7. für das 2. Halbjahr). Der Basiszinssatz beträgt derzeit -0,62 %, der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmerngeschäften somit 8,58 % (-0,62 % + 9,2 Prozentpunkte). Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank unter [www.oenb.at](http://www.oenb.at) abgerufen werden. Dieser erhöhte Verzugszinssatz kommt aber nur bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Anwendung. Ist der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz auch bei Unternehmerngeschäften nur 4 % pro Jahr.

5)

Bei Unternehmerngeschäften ist der Gläubiger – sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist – aufgrund des Zahlungsverzugsgesetzes berechtigt, vom Schuldner bei Zahlungsverzug jedenfalls einen Pauschalbetrag von 40 Euro für etwaige Betriebskosten (also insbesondere Mahnspesen) zu fordern. Darüber hinaus (bzw. bei Verbrauchergeschäften überhaupt) sieht das Gesetz vor, dass der Gläubiger bei Zahlungsverzug des Vertragspartners neben den Verzugszinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden, insbesondere die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend machen kann.

Damit können grundsätzlich Mahn- und Inkassokosten (z.B. Kosten infolge Beauftragung eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes) bei schuldhafter Zahlungsverzögerung des Schuldners verlangt werden. Sie müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und sie müssen notwendig und zweckentsprechend sein. Kosten für die Beauftragung eines Inkassobüros gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen

## **14. Preisänderung**

### **(1) Veränderung bei Lohnkosten**

Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren

in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgegangenen Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.

### **(2) Veränderter Kostenfaktor**

Dem Auftraggeber steht im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, entsprechend der Regelung in Absatz 1 ein Anspruch auf Preissenkung zu.

### **3) Nebenabsprachen**

Werden Nebenabsprachen getroffen (z.B. Verpflegung, Getränke Unterbringung vor Ort) Verpflichtet sich der Auftraggeber diese uneingeschränkt einzuhalten. Sollten diese Nebenabsprachen nicht eingehalten werden ist der Auftragnehmer berechtigt die entsprechenden Kosten dem Auftraggeber anzulasten. Als Grundlage hierfür gilt in erster Linie der Kollektivvertrag und bei Reisegebühren und Diäten mangels Regelung die Reisegebührenverordnung des Bundes. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Ausfall oder Teilausfall der Leistung eine Ersatzvornahme ohne vorheriger Rücksprache auf dessen Kosten vorzunehmen

### **4) Preisanpassung**

Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

### **15. Vertragsbeginn**

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem Auftraggeber die Auftragsbestätigung in Textform zugeht.

### **16. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe**

(1)

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

(2)

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, dem Unternehmen für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

### **17. Datenschutz**

1)

Rechtsgrundlage Einwilligung / Zweck:

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung wie folgt

- Erstellung von Verträgen,
- Erstellung von Rechnungen,
- Meldungen gegenüber Behörden

2)

Widerruf:

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: Gerhard TICHY, 2320 Schwechat, Enfieldgasse 2/1/6

3)

Rechtsgrundlage Vertragserfüllung:

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

4)

Datenspeicherung:

Wir speichern Ihre Daten für

- Das Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht
- Steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs 1 BAO: 7 Jahre darüberhinausgehend solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind)
- Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflicht nach §§ 190, 212 UGB: 7 Jahre
- Umsatzsteuerrechtliche Aufbewahrungspflichten nach § 18 Abs 10 UStG (Spezialbestimmung für Grundstücke): 22 Jahre
- Umsatzsteuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 18 Abs 2 3. Unterabsatz: 7 Jahre
- Aufzeichnungen nach § 23 Abs. 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz: 5 Jahre

### **5) DSGVO Personenbezogene Daten**

Aufgrund DSGVO i.d.g.F. ist es nicht möglich Ihnen personenbezogene Daten bekanntzugeben. Diese Daten enthalten z.B. die Sozialversicherungsnummer, Name, Vorname, Adresse, Staatsbürgerschaft, Religionsbekenntnis u.ä.. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer und anderer Personenbezogener Daten ist nur für Sozialversicherungszwecke oder bei ausdrücklicher gesetzlicher Erlaubnis zulässig und gilt als vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Auftraggeber kein Anrecht auf die Einsicht in diese Daten erwirken kann.

### **6) Rechtsbehelfsbelehrung**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Speicherdauer/Löschungsfrist  
uneingeschränkt

### **18. Erreichbarkeit**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: [Gerhard TICHY, 2320 Schwechat, Enfieldgasse 2/1/6

#### **19. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Gerichtsort wird das zuständige Bezirksgericht, Landesgericht des Auftragnehmers vereinbart. Da zuständige Bezirksgericht ist das Bezirksgericht Schwechat, das zuständige Landesgericht ist das zuständige Landesgericht Wiener Neustadt. Eine Abänderung des Gerichtssitzes bedarf in jedem Fall der Schriftform.

#### **20. Einsicht in die AGB's**

Sofern diese online zur Verfügung stehen sind diese auf der Seite [www.epu-sicherheit](http://www.epu-sicherheit) abrufbar. Die Einsicht ist jedenfalls am Ort der Dienstleistungserbringung möglich. Der Auftragnehmer hat das recht die AGB's in schriftform zu verlangen. Die Anforderung der AGB's haben jedenfalls schriftlich und nachweislich zu erfolgen.

#### **21. Elektronischer Schriftverkehr**

Der Elektronische Schriftverkehr gilt als Grundsätzlich vereinbart. Schriftstücke können eine digitale Signatur enthalten. Eine elektronische Signatur erfüllt gem. §4 SigG das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist. Eine Ausnahme des § 886 ABGB ist Grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf in jedem Fall der Schriftform. Eine elektronische Signatur ist nicht verpflichtend anzuwenden, sollte jedoch eine der Beiden Vertragsparteien digital signieren verpflichtet sich die weiter Partei dazu ebenfalls eine digitale Signatur zur verwenden.

#### **21. Personenbezogene Bezeichnungen**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### **22. Salvatorische Klausel**

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

#### **23. Stand**

12.05.2018